

Dieses Blatt
erscheint täglich
Abends und ist
durch alle Post-
anstalten des In-
und Auslandes zu
bezichen.

Dresdner Journal,

Preis für
das Vierteljahr
1¹/₄ Thlr.
Insertionsgebüh-
ren für den Raum
einer gespaltenen
Seite 12 Pf.

Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Biedermann.**

Inhalt. Ein Angriff des Bundestages auf die Volkssouveränität (Schluß). — Tagesgeschichte: Dresden: Berathungsgegenstände für den Landtag. Oibernhau: Parlamentswahl. Berlin. Posen. Breslau. Düsseldorf. Hanau. Bern. Basel. Paris. Lombardei. Turin. Rom. Neapel. Madrid. — Kunst und Literatur: Posttheater: „Kunst und Natur.“ — Landwirthschaftliches: Zeitgemäße Fragen des landwirthschaftlichen Provinzialvereins der Mark Brandenburg. — Feuilleton. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

Ein Angriff des Bundestages auf die Volkssouveränität.

(Schluß.)

Welchen Eindruck dieses Aktenstück, indem es aus seiner mysteriösen Verborgenheit in die Oeffentlichkeit hervorgezogen wurde, auf den Ausschuss und auf das Publikum machen mußte, ist leicht zu ermessen. Der Ausschuss, nachdem er durch direkte Anfrage beim Bundestage sich von der Richtigkeit des Aktenstückes überzeugt hatte, beauftragte sofort eine Kommission mit der Berichterstattung darüber. Von außenher, aus Frankfurt, ging gleich am andern Tage eine mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Adresse ein, welche zur kräftigen Abwehr dieses unzweideutigen Attentats auf die Volkssouveränität dringend aufforderte. Der Ausschuss faßte nach einer langen und äußerst bewegten Debatte, in deren Verlauf das Verfahren des Bundestages von beinahe allen Rednern auf das schärfste gezeißelt, von nur sehr wenigen, und Das mit schwachen Gründen in Schutz genommen ward, auf den Antrag der Kommission folgenden Beschluß:

„In Erwägung, daß das vorliegende Promemoria Grundsätze und Ansichten enthält, die den Beschlüssen des Vorparlamentes widerstreiten und der konstituierenden Nationalversammlung ihren Charakter als solche absprechen;
in Erwägung, daß der Bundestag dasselbe sogar zur „gutfindenden Kenntnisaahme“ eingesendet und gegen diese Grundsätze und Ansichten sich auch nicht ein Widerspruch in der Versammlung erhoben hat;
in Erwägung, daß auch die Exekutivgewalt mit diesem Promemoria in eine Verbindung gebracht ist, die es nicht zweifelhaft läßt, daß man sogar einen Theil der Vorschläge des Promemorias durch dieselbe verwirklicht sieht;
in Erwägung, daß aus dem Allen hervorgeht, wie der Bundestag seine Stellung und die Zeitumstände verkennt;
erklärt der Ausschuss zu Protokoll:

Daß er die Rechte der konstituierenden Nationalversammlung auf alleinige Feststellung der künftigen Verfassung Deutschlands gegen jeden Eingriff aufs entschiedenste wahre, im Uebrigen aber die Beurtheilung des Separatprotokolles der öffentlichen Meinung anheimgibt.“

Auf Rüdert's Antrag ward außerdem die Verweisung der Sache an die konstituierende Versammlung beschlossen.

Während der Verhandlung selbst kam ein Zwischenfall von entscheidender Bedeutung vor. Es gelangte nämlich an den Vorsitzenden ein Schreiben von dem großherzoglich hessischen Ministerpräsidenten Heinrich Gagern, worin Derselbe auf das bestimmteste erklärte:

daß der großherzoglich hessische Bundestagsgesandte bei Abfassung und Vorlegung jenes Promemoria durchaus ohne alle und jede Ermächtigung seiner Regierung gehandelt habe;

daß vielmehr die großherzoglich hessische Regierung, wie er hiermit versichere, die Stellung und Machtbefugniß der konstituieren-

den Nationalversammlung als einer wirklich konstituierenden vollständig und ohne Rückhalt anerkenne, und daß eine ausdrückliche und öffentliche Erklärung derselben in diesem Sinne in nächster Zeit erfolgen werde.

Eine gleiche Erklärung gab für seine Person der dem Ausschuss als Mitglied angehörige Präsident der nassauischen Regierung, Hergenhahn, ab. Natürlich erregten diese Erklärungen große Freude sowohl im Ausschuss selbst, als unter der zahlreich versammelten Zuhörerschaft. Um so auffälliger war es, daß ein von dem Unterzeichneten gestellter Antrag keine Unterstützung fand, der dahin ging:

„Der Ausschuss möge den Bundestag veranlassen, die sämtlichen Regierungen zur schleunigen und öffentlichen Abgabe ebenso bestimmter und befriedigender Erklärungen in Betreff ihrer Stellung zur konstituierenden Versammlung aufzufordern, wie eine solche von dem großherzoglich hessischen Ministerpräsidenten abgegeben, resp. für seine Regierung in Aussicht gestellt worden sei.“

Die Versammlung zog es vor, statt dieses direkten Weges zur Feststellung der Rechte der konstituierenden Versammlung, den Regierungen gegenüber den Weg der bloßen „Verwahrung zu Protokoll“ zu wählen, diese „papierne Verschanzung“, wie sie mit Recht schon vielfach und auch bei dieser Verhandlung bezeichnet ward. Scheute man sich, die Regierungen so direkt herauszufordern? Aber nachdem durch das unselige Bundesprotokoll einmal der Zankapfel der Prinzipienfrage über die Stellung der Nationalversammlung zu den Regierungen in die Mitte zwischen Beide geworfen ist, muß diese Frage zur glatten und klaren Entscheidung kommen; nachdem einmal die Reaktion, der unverbesserliche Gedanke des alten Systems von der „untheilbaren und schlechthin über dem Volkswillen stehenden Fürstensouveränität“ die Machtvollkommenheit der konstituierenden Versammlung in Frage gestellt und herausgefordert hat, durfte diese Herausforderung nicht stillschweigend hingenommen oder mit einem bloßen Proteste zu den Akten gelegt werden, sondern man mußte dem Feinde Auge in Auge gegenübertreten. Zu beklagen ist allerdings, daß auf solche Weise ein Kampf und eine Entscheidung provozirt worden, zu beklagen deshalb, weil dadurch das ohnehin mit genug Schwierigkeiten umgebene Verfassungswerk noch schwieriger gemacht, weil die nothdürftig angebahnte Sicherheit des ruhigen Bestandes und Fortgangs unserer öffentlichen Verhältnisse dadurch auf's neue bis zum tiefsten Grunde erschüttert, das kaum etwas beruhigte Mißtrauen auf's neue in seiner ganzen Stärke erweckt werden muß. Ich finde es begreiflich, wenn die Regierungen, namentlich die größern, nicht besondere Lust haben, sich unbedingt von der konstituierenden Versammlung ihre und ihrer Länder künftige Stellung vorschreiben zu lassen, wenn sie auch ein Wort dabei mitsprechen, wenn sie wenigstens gehört sein wollen. Aber hier gab es, wenn man offen und ehrlich handeln wollte, nur zwei Wege. Entweder mußte man öffentlich und entschieden erklären: man unterwerfe sich jenem Beschlusse des Vorparlamentes nicht, man erkenne die Befugniß einer konstituierenden Versammlung, „einzig und allein die Verfassung Deutschlands zu bestimmen“, nicht an. Und